

Übersicht über die neuen gesetzlichen Regelungen

Diensteart	Gesetzliche Regelungen im Telekommunikationsgesetz					
	Preisangabe (bei Rufnummern- bewerbung) § 66a	Preisansage (bei Sprach- verbindung) § 66b	Preisanzeige (in Textnachricht) § 66c	Preishöchstgrenze bei zeitabhängiger Tarifierung § 66d	Preishöchstgrenze bei zeitunabhängiger Tarifierung § 66d	Verbindungs- trennung bei zeitabhängiger Tarifierung § 66e
Premiumdienste z. B. (0)900	✓	✓		3 €/min ¹	30 € ^{1,2}	nach 60 min ¹
Auskunftsdienste z. B. 118	✓	✓ ab 2 €/min bzw. bei zeitunabhängigem Tarif				
Massenverkehrs- dienste z. B. (0)137	✓	✓ nach Inanspruchnahme des Dienstes				
Geteilte-Kosten- Dienste z. B. (0)180	✓					
Sprachgestützte Neuartige Dienste z. B. (0)12	✓	✓ ab 2 €/min bzw. bei zeitunabhängigem Tarif				
Nichtsprachgestützte Neuartige Dienste z. B. (0)12	✓		✓ ab 2 € ¹ Möglichkeit abzuweichen, wenn Dienst im öffentlichen Interesse			
Kurzwahl-datendienste z. B. Premium-SMS	✓		✓ ab 2 € ¹ Möglichkeit abzuweichen, wenn Dienst im öffentlichen Interesse			
Kurzwahl- sprachdienste z. B. Kurzwahl- nummern im Mobilfunk	✓	✓ ab 2 € bzw. bei zeitunabhängigem Tarif				nach 60 min ¹
 Bei Verstößen gegen die Preisansagepflicht, Preisanzeigepflicht, Preishöchstgrenzen und Verbindungstrennung fällt die Zahlungspflicht nach Paragraph 66g TKG weg.						

¹ Ausnahmen sind auf Wunsch und entsprechende Veranlassung durch den Kunden möglich.

² Die Kombination von zeitabhängigem und zeitunabhängigem Tarif muss im Einzelverbindungs-nachweis erscheinen.